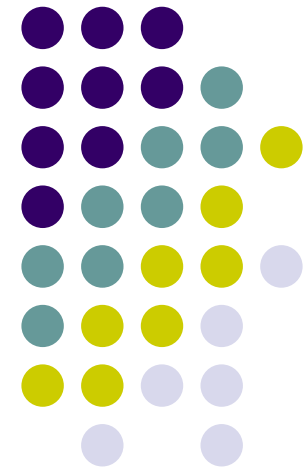


Die Erschließung von Nachlässen und der Datenschutz

Workshop „Erschließung von Nachlässen“

Göttingen 12./13. November 2009

Dr. Harald Müller





(Handschriftlicher) Nachlass

- Manuskripte
- Persönliche Dokumente
- Briefwechsel
- Bilder
- Filme
- Tonaufnahmen
- **Unterscheide:**
 - Veröffentlicht / nicht veröffentlicht
 - Nachlasser / Dritte Person

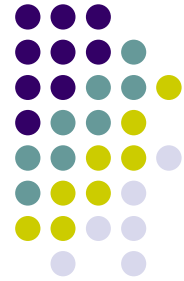




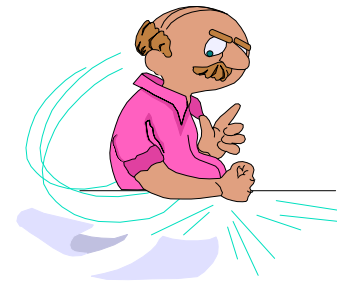
Rechtlich geschützt durch:

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht
 - Individualsphäre
 - Privatsphäre
 - Intimsphäre
- Besondere Persönlichkeitsrechte z.B.
 - Urheberrechtsgesetz (BGHZ 13, 334)
 - Namensrecht § 12 BGB
 - Schutz der Ehre §§ 185 ff. StBG
 - Datenschutzgesetze

Allgemeines Persönlichkeitsrecht



- Immer öfter Probleme in Bibliotheken
- Abmahnungen und einstweilige Verfügungen gegen Bücher (Verlag, Autor)
- Kläger verlangen von Bibliothek Schwärzung oder Vernichtung
- Begründung: Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrecht



1



Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- **Keine** Probleme beim Nachlaßerwerb
- Erwerb berührt kein Persönlichkeitsrecht
- Erwerb = Änderung Eigentum oder Besitz
- Eigentum = kein Nutzungsrecht



Nutzungsrechte



§ 31 UrhG Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
- (2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.
- (3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. ...

2



Erschließung = Katalogisierung

- Unterscheide:
 - Werke des Erblassers
 - Werke von Dritten (Briefe, unveröffentlichte Texte)
- **Keine** Katalogisierung zulässig:
 - Eindeutiger Wille des Erblassers/Erben
 - Absolute Sperrung für XY Jahre
 - **Werke von Dritten**



Datenschutzgesetz

Überraschung



Zweck des Datenschutzes

- Der Datenschutz soll den Einzelnen vor Beeinträchtigungen seines Persönlichkeitsrechts durch den Umgang von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen mit seinen personenbezogenen Daten schützen.
- (Recht auf informationelle Selbstbestimmung).

Rechtsgrundlagen



- ◆ „Volkszählungsurteil“ Bundesverfassungsgericht
(BVerfGE 65, 1 - Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983
auf die mündliche Verhandlung vom 18. und 19. Oktober 1983)
- ◆ **Bundesdatenschutzgesetz** (Stand: 14. 1. 2003 BGBl
I 66; geänd. d. § 1 Gesetz vom 14. 08. 2009 (BGBl. I S. 2814)
- ◆ **Datenschutzgesetze der Länder** >>>
Landesdatenschutzgesetz BW, zul. geänd. 18.11.2008 (GBl. S. 387)

Personenbezogene Daten



Angaben über persönliche oder sachliche
Verhältnisse einer natürlichen Person, z.B.:

- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Religion
- Staatsangehörigkeit
- Arbeitgeber
- Schule
- Krankheiten
- Hobbies

Grundsatz des Datenschutzes



- **Verbot** von: Erhebung, Verarbeitung, Nutzung pbD in Dateien
- Erhebung = Beschaffen pbDaten (Prinzip der Direkterhebung § 4 Abs. 2 BDSG)
- Verarbeiten = Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen pbD

Datei



- ◆ Sammlung pb Daten (§ 3 Abs. 9 LDSG BW)
- ◆ durch automatisiertes Verfahren ausgewertet
- ◆ oder gleichartig aufgebaut und geordnet, umgeordnet, ausgewertet werden kann
- ◆ = Online-Katalog einer Bibliothek

§ 3 BDSG

Weitere Begriffsbestimmungen



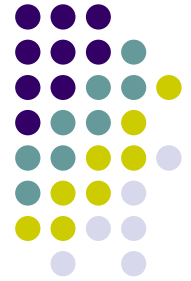
- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).
- (2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann
...

Katalog = Datei (Datenbank)



- ◎ Personenbezogene Daten
- ◎ Namen von Autoren, Herausgebern usw.
- ◎ Katalogisieren = Erheben & Speichern
- ◎ Katalogauskunft = Übermitteln
- ◎ Datenschutzbeauftragte haben auch schon Bibliothekskataloge überprüft

Datenverarbeitung zulässig, wenn:



- ◆ Gesetzliche Erlaubnis („**darf**“)
- ◆ Gesetzliche Anordnung („**muß**“)
- ◆ Einwilligung des Betroffenen („**ok**“)

Katalog = Datei (Datenbank)



§ 14 Abs. 2 BDSG

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

...

5. die Daten **allgemein zugänglich** sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt ...

Katalog = Datei (Datenbank)



§ 15 Abs. 2 Ziff. 7 LDSG BW

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist zulässig, wenn

...

8. die Daten aus **allgemein zugänglichen** Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen, ...

§ 3a BDSG

Datenvermeidung und Datensparsamkeit



Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu **anonymisieren** oder zu **pseudonymisieren**, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Erschließung eines Nachlasses



- Dokumentierung des Inhalts
 - Liste
 - Datenbank
- Werke des **Nachlassers**
 - Manuskripte
 - Persönliche Dokumente
 - Briefe
 - Bilder
 - Filme
 - Tonaufnahmen

Keine Probleme mit dem
Datenschutz
wenn Nachlasser **verstorben**
oder **eingewilligt**

Erschließung eines Nachlasses



- Dokumentierung des Inhalts
 - Liste
 - Datenbank
- Werke **anderer Personen**
 - Manuskripte
 - Persönliche Dokumente
 - Briefe
 - Bilder
 - Filme
 - Tonaufnahmen

Keine Probleme mit dem
Datenschutz

wenn bereits **verstorben** oder
veröffentlicht oder
eingewilligt

Erschließung eines Nachlasses



- Dokumentierung des Inhalts
 - Liste
 - ~~Datenbank~~
- Werke **anderer Personen**
 - Manuskripte
 - Persönliche Dokumente
 - Briefe
 - Bilder
 - Filme
 - Tonaufnahmen

Keine Probleme mit dem
Datenschutz
da **Liste keine Datei**

Erschließung eines Nachlasses



- Dokumentierung des Inhalts
 - ~~Liste~~
 - Datenbank = Datei
- Werke **anderer Personen**
 - Manuskripte
 - Persönliche Dokumente
 - Briefe
 - Bilder
 - Filme
 - Tonaufnahmen

Probleme mit dem
Datenschutz

wenn noch **am Leben**

§ 20 BDSG Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht



- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.
- (2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn
 1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
 2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
- (3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit
 1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
 2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
 3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.
- (4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.
- (6) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die Behörde im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind.
- (7) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn
 1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und
 2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.
- (8) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben wurden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.
- (9) § 2 Abs. 1 bis 6, 8 und 9 des Bundesarchivgesetzes ist anzuwenden.

§ 2 Bundesarchivgesetz



(4) ...

Das Bundesarchiv hat von der Übergabe an ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen; insbesondere hat es bei **Unterlagen mit personenbezogenen Daten** bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten.

...

(8) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, die bei den in Absatz 1 genannten Stellen des Bundes, bei Stellen der Deutschen Demokratischen Republik, bei Stellen der Besatzungszonen, des Deutschen Reiches oder des Deutschen Bundes erwachsen oder in deren Eigentum übergegangen oder diesen zur Nutzung überlassen worden sind.

...

Hauptanwendungsfall

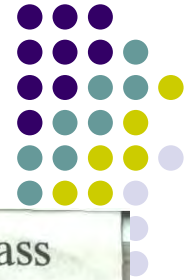
Briefe von dritter Hand



3

Benutzung

- Schriften von dritter Hand
- Günter Grass ./ FAZ
- Briefe aus Bundesarchiv bzw. W.-Eucken-Institut
- LG Berlin April 2008: „Verletzung des Urheberrechts“
- Mehrere Problembereiche



Günter Grass kritisiert FAZ

Autor schaltet Anwalt ein

Literatur-Nobelpreisträger Günter Grass fühlt sich von der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ (FAZ) ungerecht behandelt. Das Blatt habe sich im Umgang mit seinen Jugend- und



Günter Grass

Kriegserinnerungen nicht korrekt verhalten, sagte Grass auf der Frankfurter Buchmesse. Über seinen Anwalt ließ er am Berliner Landgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die FAZ stellen. Die FAZ wies die Vorwürfe zurück.

Grass wirft dem Blatt eine Verletzung des Urheberrechts vor. Die FAZ hatte Ende September zwei Briefe von Grass an den früheren Wirtschafts- und Finanzminister Karl Schiller aus den Jahren 1969 und 1970 abgedruckt. Darin appellierte Grass an den SPD-Politiker, seine NS-Vergangenheit offen zu legen. Die abgedruckten Briefe seien „persönlich“ gewesen und hätten nicht publiziert werden dürfen, so Grass. „Das öffentliche Interesse an den Briefen ist evident“, sagte dagegen FAZ-Geschäftsführer Gerschermann. Grass' Steidl Verlag warf der FAZ zudem sachliche Fehler in ihrer Berichterstattung vor. Am 29. September heiße es, Grass habe sich als 17-Jähriger freiwillig zur Waffen-SS gemeldet. Tatsächlich habe Grass in einem FAZ-Interview gesagt: „Ich hatte mich freiwillig gemeldet, aber nicht zur Waffen-SS, sondern zu den U-Booten, was genauso verückt war.“ Die FAZ „verhunze“ die guten Sitten des Journalismus, so Grass. dpa

Veröffentlichung:



- Veröffentlichung von Werken Dritter ohne Genehmigung verletzt Urheber- und Datenschutzrechte des Betroffenen
- Deshalb: **Äußerste Zurückhaltung**
- Stets vorherige Genehmigung einholen!

+++ EILMELDUNG: OPEL-BETRIEBSRAT RUFT ZU WARNSTREIKS AUF +++

Schrift: Bookmark

Hervorgehobene Suchbegriffe: **Dörthe Wirth**

Artikel ohne Hervorhebung anzeigen

Designerin Wirth: Alles begann mit einem Nähkurs

29. Dezember 1998, 00:00 Uhr

Doris Banuscher - Leute von WELT. Vor einem Jahr wurde für **Dörthe Wirth** ein lang gehegter Traum wahr. Die Modeschöpferin eröffnete Mitte Dezember 1998 ihren Showroom mit Atelier an der Rothenbaumchaussee. Seitdem gilt die 29jährige als Geheimtipp. Nicht nur in der Hansestadt. "Meine Kundinnen kommen aus ganz Deutschland. Oft besuchen sie mich auf dem Rückweg von Ferien auf Sylt. Sie teilen und schätzen meine hohen Ansprüche auf Qualität und Design." Große Roben, schicke Kostüme, Mäntel und Hosenanzüge, ihr Stil kommt bei den Damen an. Besonders beliebt in der kalten Jahreszeit sind ihre Pelzoberteile, die wie Pullover geschnitten sind. "Für Frühjahr und Sommer bevorzuge ich kräftige Farben wie Orange, Pink, Knallrot, die zum Teil mit sanften Bonbontönen kombiniert werden", so die Expertin. Silvester verbringt **Dörthe Wirth** "ganz ruhig mit meinen Eltern in Koblenz".

ADS BY GOOGLE
Design
 XING bietet Ihnen Kontakte zu mehreren tausend Unternehmen.
www.XING.com/Jobs

Schon als Teenager nähte sie sich ihre Sachen selber. "Was man so kaufen konnte, gefiel mir damals meistens nicht." Sie machte einen Nähkurs an der Volkshochschule und gewann ihre erste Auszeichnung: den Anne-Burda-Preis. Die gebürtige

Koblenzerin machte nach dem Abitur eine Schneiderlehre und absolvierte anschließend in Hamburg ein vierjähriges Modedesignstudium. Der Hansestadt ist sie seitdem treu geblieben.

Udo Lindenberg auf neuen Wegen

Seit mehr als 30 Jahren ist Udo Lindenberg im Musikgeschäft, und er begeistert auch heute Generationen mit seinem unglaublichen Repertoire. Er ist ein Meister seines Faches. Im Januar 2000 bringt die Bekker die CD "30 Jahre Lindenberg"

ANZEIGE

TOPSTORYS



Kommentar
Überflüssige Aufregung um Nazi-Vergleich



Internetsucht
Was gegen die Abhängigkeit hilft

AKTUELLE VIDEOS

OPEL

General Motor
Opel-Verkauf abgesagt

MENU



Ändert der Mensch die Naturgesetze?



Wayne Rooney Vater geworden

- startseite
- Deutschland & Welt
- Wirtschaft
- Wissenschaft
- Wetter
- Karikatur
- Ticker
- Archiv
- Lexikon
- regioticker
- regiolinks
- aus dem Land
- „mehr“ aus der RZ
- Leser-Forum
- sport
- Fußball
- Formel 1
- SportsLine
- Sporttabellen
- Bundesliga-Tippspiel
- magazin
- Kino
- Kinoprogramm
- Lifestyle
- Musik



RZ-Online Artikelarchiv vom 18.11.1997

[ERROR #404=Not Found File=http://rhein-zeitung.de/http://rhein-zeitung.de/tools/2001/lvwpixel.htm]

Mit der eigenen Mode vor die Kamera

Dörthe Wirth gilt als jüngste Haute-Couture-Designerin Deutschlands - Mit Können und Kampfgeist in den Beruf gestartet

Noch bestimmen die... [weiterlesen](#)

Angezeigt werden ca. 72 von 1035 Wörter.

Hinweis: Dieser Artikel stammt aus unserem Archiv. Die darin enthaltenen Informationen könnten inzwischen überholt sein!



Rheinland-Pfälzische Bibliographie

330.730 Titel aus allen Wissensgebieten 



[Sachsystematik \(HTML\)](#) | [Ortssystematik](#) | [Suche nach Regionen](#) |  

[Impressum](#)

[Suche](#) | [Weitere Landesbibliographien](#) | [RPPD](#) | [Download](#) | [Info](#) | [RPBdirekt](#)

		Sucheingaben löschen	
	Freie Suche <input type="text"/>		Register
UND <input type="text"/>	Verfasser und beteiligte Personen <input type="text"/>		Register
UND <input type="text"/>	Titelstichwörter <input type="text"/>		Register
UND <input type="text"/>	Schlagwörter <input type="text"/>		Register
UND <input type="text"/>	Orte und Regionen <input type="text"/>		Register
	Erscheinungsjahr von <input type="text"/> bis <input type="text"/>		
	Neu ab Erfassungsdatum <input type="text"/> (Format tt.mm.jjjj)		
	Einschränkung auf Fachgebiet <input type="text"/>		
Bibliotheken <input type="text"/>	alle <input type="text"/>	Suchen	

Verfasser, beteiligte Personen und Institutionen

Eingabe:

Name, Vorname von Verfassern, Herausgebern, Photographen, Illustratoren oder Namen der Institution. Z.B.: fischer, michael.

Die Begriffe werden automatisch trunkiert. D.h.: "beck" findet die Namen Beck, Becker, Beckurts etc.

Für weitere Lektüre:



Allgemein:

Handbuch des Persönlichkeitsrechts / hrsg. von Horst-Peter Götting ;
Christian Schertz ; Walter Seitz. Bearb. von Bernhard von Becker -
München : Beck, 2008. - LXIII, 1227 S. - ISBN: 978-3-406-57049-0

Bibliotheken:

Rechtsprobleme bei Nachlässen in Bibliotheken und Archiven / Harald
Müller. – Hamburg: AjBD, 1983. - XII, 195 S. ISBN 3-9800240-6-7
www.mpil.de/shared/data/pdf/nachlass1983.pdf

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !